

---

## S 4 R 1388/05 AK-A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ergibt sich aus der Klagebegründung keinerlei Hinweis darauf, dass der Rentenantragsteller nur eine Zeitrente begehrt, sind der Beklagten nach Abgabe eines Anerkenntnisses, wonach eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit gewährt wird, in der Regel nur die Hälfte der außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.
Normenkette	<a href="#">SGG §§ 172, 177, 193 Abs. 1</a> ; ZPO §93; SGB VI <a href="#">§ 102 Abs. 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1388/05 AK-A
Datum	04.08.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 4138/05 AK-B
Datum	24.10.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 4. August 2005 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte der Klägerin die Hälfte der außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.

Gründe:

Die gemäß [Â§ 172](#) ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde der Beklagten ist begründet.

Nach [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) hat das Gericht im Urteil zu entscheiden, ob und in

---

welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben; es entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren  $\hat{=}$  wie hier  $\hat{=}$  anders als durch Urteil beendet wird. Der Inhalt dieser Entscheidung richtet sich nach billigem Ermessen ohne R $\hat{=}$ cksicht auf die Antr $\hat{=}$ ge der Beteiligten (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 8. Auflage 2005,  $\hat{=}$  193 Rdnr. 12 ff.). Grunds $\hat{=}$ tzlich hat das Gericht bei der Aus $\hat{=}$ bung des sachgem $\hat{=}$ en oder billigen Ermessens alle Umst $\hat{=}$ nde des Einzelfalls zu ber $\hat{=}$ cksichtigen. Bei Erledigung ohne Urteil hat vor allem der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrensausgang den Ausschlag zu geben (vgl. BSG, Beschluss vom 07.09.1998  $\hat{=}$  [NZS 1999 Seite 264](#)). Bedeutsam ist aber auch, ob sich die Sach- und Rechtslage nach Erlass des Bescheides ge $\hat{=}$ ndert hat; tr $\hat{=}$ gt ein Beteiligter dem sofort Rechnung, hat er gegebenenfalls keine Kosten zu tragen. Letzteres ist Ausfluss des Veranlassungsprinzips und tr $\hat{=}$ gt dem Rechtsgedanken des  [\$\hat{=}\$  93](#) Zivilprozessordnung (ZPO) Rechnung. Ein vom Sozialgericht ausge $\hat{=}$ tes Ermessen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch den Senat voll nachpr $\hat{=}$ fbar, da die Befugnis zur Aus $\hat{=}$ bung des Ermessens in der Sache durch das Rechtsmittel der Beschwerde in vollem Umfang auf das Beschwerdegericht  $\hat{=}$ bergegangen ist.

Ausgehend von diesen Grunds $\hat{=}$ tzen ist es gerechtfertigt, der Beklagten die H $\hat{=}$ lfte der au $\hat{=}$ ergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Hierbei wird ber $\hat{=}$ cksichtigt, dass die Kl $\hat{=}$ gerin mit ihrem Rentenbegehren insoweit erfolgreich war, als ihr Rente wegen verminderter Erwerbsf $\hat{=}$ higkeit ausgehend von einem Leistungsfall am 14.01.2003 (Antragstellung) befristet ab 01.08.2003 bis 31.07.2006 gew $\hat{=}$ hrt wurde. Zwar gilt nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht der Grundsatz, dass Renten wegen Erwerbsminderung zu befristen sind ( $\hat{=}$  102 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch 6. Buch  $\hat{=}$  SGB VI -). Das Regel-Ausnahmeverh $\hat{=}$ ltnis hat sich also gegen $\hat{=}$ ber dem bis 31.12.2000 geltenden Recht umgekehrt. Nach  [\$\hat{=}\$  102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) werden Renten, auf die ein Anspruch unabh $\hat{=}$ ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, jedoch unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsf $\hat{=}$ higkeit behoben werden kann. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass in der Regel die Gew $\hat{=}$ hrung einer Dauerrente und nicht eine Zeitrente angestrebt wird. F $\hat{=}$ r Rentenantragsteller, die sich f $\hat{=}$ r erwerbsunf $\hat{=}$ hig halten, ist es nicht entscheidend, ob die Dauerrente im Regelfall oder nur ausnahmsweise gew $\hat{=}$ hrt wird, denn aus ihrer Sicht gehen sie vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Dauer aus. Auch der Kl $\hat{=}$ gerin ging es um eine Erwerbsminderungsrente auf Dauer. Aus der Klagebegr $\hat{=}$ ndung ergibt sich keinerlei Hinweis darauf, dass sie von einer zeitlichen Begrenzung ausgeht. Die Kl $\hat{=}$ gerin r $\hat{=}$ umt selbst ein, dass, sofern bei Klageerhebung noch kein klareres Bild der Leistungsminderung besteht, keine zeitliche Eingrenzung der Leistungsminderung vorgenommen werden kann und sich in solchen F $\hat{=}$ llen  $\hat{=}$  wie auch in ihrem Fall  $\hat{=}$  zun $\hat{=}$ chst ein unbestimmter Antrag empfiehlt. Der Hinweis auf eine Einschr $\hat{=}$ nkung des Klageantrages, wenn das Anerkenntnis der Beklagten nicht erfolgt w $\hat{=}$ re, st $\hat{=}$ tzt eine Auferlegung der au $\hat{=}$ ergerichtlichen Kosten in vollem Umfang auf die Beklagte nicht, da eine Einschr $\hat{=}$ nkung des Klageantrages eine teilweise R $\hat{=}$ cknahme der Klage bedeutet h $\hat{=}$ tte mit der Folge, dass die Beklagte nur mit einem Teil der au $\hat{=}$ ergerichtlichen Kosten zu

---

belasten gewesen wÄre.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist der Beschwerde der Beklagten stattzugeben. Der Senat erachtet es fÄ¼r sachgerecht, der Beklagten nur die HÄ½fte der auÄergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Ä§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.02.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024